

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Lohfelden

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohfelden hat mit Zustimmung der Betriebskommission vom 10.3.2020 am 16.03.2020 aufgrund des § 2 Abs. 3 des Eigenbetriebsgesetzes folgende

Geschäftsordnung

für die Betriebsleitung der Gemeindewerke Lohfelden beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Betriebsführung

1. Die Betriebsführung der Gemeindewerke Lohfelden obliegt der Betriebsleitung im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung und dieser Geschäftsordnung.
2. Die Betriebsleitung besteht aus dem/der kaufmännischen Betriebsleiter/in und dem/der technischen Betriebsleiter/in. Jede(r) Betriebsleiter/in hat eine(n) Stellvertreter/in.
3. Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die gesamte Betriebsführung des Eigenbetriebes. Die Betriebsleiter sind verpflichtet, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig über wichtige Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 2

Die Aufgaben der Betriebsleitung

1. Gemeinsame Aufgaben der Betriebsleiter
 - a) Beachtung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes und der einzelnen Betriebszweige.
 - b) Abstimmung und Einigung über die Personalplanung.
 - c) Abstimmung und Einigung über die Vorlagen an die Betriebskommission. In der Betriebskommission vertritt der jeweils sachlich zuständige Betriebsleiter die Vorlagen.
 - d) Abstimmung bei der Aufstellung von Organisationsverfügungen und Dienstanweisungen sowie Überwachung der Ausführung.
 - e) Vorbereitung von vertraglichen Regelungen und Vertragsänderungen.
 - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und sonstiger Berichte.
 - g) Vertretung des Eigenbetriebes in Gesellschaften und Verbänden.

2. Die Geschäftsbereiche werden wie folgt zugeordnet:
- a) Dem kaufmännischen Betriebsleiter obliegt die kaufmännische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
1. Allgemeine Verwaltung
 2. Materialwirtschaft und Einkauf
 3. Finanzwirtschaft (Vermögens-, Kapital- und Schuldenwirtschaft)
 4. Betriebswirtschaft und Auftragsabrechnung
 5. Verkaufsabrechnung
 6. Datenverarbeitung und Organisation
 7. Innenrevision
 8. Tarifwesen, Überwachung der Tarif- und Sonderabnehmerverträge
 9. Öffentlichkeitsarbeit
 10. Einsatz und Ausbildung des kaufmännischen Personals
- b) Dem technischen Betriebsleiter obliegt die technische Leitung und Führung des Eigenbetriebes. Sein Geschäftsbereich umfasst:
1. Planung und Bau von Neuanlagen
 2. Betrieb und Unterhaltung der technischen Anlagen
 3. Überwachung und Steuerung des Bezuges von Wasser, Gas, Strom und Wärme (Energiemanagement)
 4. Prüf- und Messwesen
 5. Betriebswerkstätten
 6. Fuhrpark
 7. Hoch- und Tiefbau
 8. Steuer, Meß- und Regeltechnik
 9. Technische Betreuung der Sondervertragskunden
 10. Einsatz und Ausbildung des technischen Personals

§ 3 Weisungsbefugnis

Die Betriebsleitung ist für alle Bediensteten ihres Geschäftsbereiches bzw. – im Vertretungsfalle – auch für die Bediensteten des vertretenen Geschäftsbereiches weisungsbefugt.

§ 4

Die Betriebsleitung hat die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu beachten.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 17.03.2020 in Kraft.

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Lohfelden

gez. Uwe Jäger
Bürgermeister